

Der nächste, weiterführende Schritt ist die Mitwirkung. Die Mitwirkung ist für die Bezirke das Recht, am Entscheidungsprozess mitbeteiligt zu sein. Für das entscheidende Organ des zentralen Magistrats bedeutet das die Verpflichtung, sich mit der Stellungnahme des Bezirksorgans auseinanderzusetzen und diesem rechtzeitig vor der Entscheidungsfindung eine Beurteilung dieser Stellungnahme abzugeben.

Das umfassendste Prinzip der Dezentralisierung ist die Eigenzuständigkeit, die es den Bezirksorganen erlaubt, bestimmte in der Wiener Stadtverfassung festgelegten Aufgaben nach ihren Vorstellungen zu veranlassen. Den Bezirken stehen dafür auch Finanzmittel zur Verfügung (siehe Abschnitt 3.4).

3.2 Bezirksorgane und Aufgaben

Nach den Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung muss jede österreichische Gemeinde drei Organe bestellen, die aufgrund von Wahlen zusammengesetzt werden und einen Geschäftsbesorgungsapparat haben – die Verwaltung und Administration – die unabhängig von Wahlentscheidungen agieren. Die politisch gewählten und eingesetzten Organe sind

- der Gemeinderat
- der Gemeindevorstand (in Wien: Stadtsenat)
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

Als Geschäftsbesorgungseinrichtung ist ein Gemeindeamt vorzusehen. In Wien ist das der Magistrat, der darüber hinaus auch eigenes Organ ist.

Grundlage der Aufgabenverteilung und Gebietseinteilung in Wien ist die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV in der Fassung vom 16.12.2013). Die Wiener Stadtverfassung (WStV) ist die "Gemeindeordnung" Wiens. Im ersten Teil („Hauptstück“) ist sie ein einfaches Gesetz des Landes Wien, im zweiten Teil („Hauptstück“), das die Funktionen Wiens als Bundesland regelt, ein Landesverfassungsgesetz.

Gemäß der Wiener Stadtverfassung sind zur Besorgung der Aufgaben der Gemeinde auf gesamtstädtischer Ebene folgende Organe berufen:

- der Gemeinderat,
- der Stadtsenat,
- der/die Bürgermeister/in,
- die amtsführenden Stadträte/innen,
- die Gemeinderatsausschüsse,
- die Kommissionen des Gemeinderates,
- die Untersuchungskommission des Gemeinderates
- der Magistrat

sowie als Einrichtung zur Gebarungs- und Sicherheitskontrolle der Stadtrechnungshof.

Auf Bezirksebene – hier sind nach der EU-Richtlinie über das Kommunalwahlrecht auch Bürger/innen an-derer EU-Staaten wahlberechtigt - sind dies

- die Bezirksvertretungen,
- die Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherinnen,
- die Ausschüsse der Bezirksvertretungen und
- fakultativ die Kommissionen